

Reich.

hnitt. Urkundenfä.
mitt. Bankrott
schnitt. Strafbarer
ng fremder Geheim-
schnitt. Sachbescha-
schnitt. Gemeinge-
mitt. Verbrechen u.
schnitt. Uebertretun-
die Einführung des
as Deutsche Reich in
30. August 1871.

innerhalb Jahresfrist berart, daß noch im Juli 1869 der Entwurf nebst eingehenden, umfangreichen Motiven durch den Druck veröffentlicht und der allgemeinen Beurtheilung übergeben wurde. Behufs Prüfung dieses Entwurfes trat am 1. October 1869 eine vom Bundesrathe gewählte Commission norddeutscher Juristen zu Berlin im Bundeskanzleramte zusammen. Es bestand dieselbe aus 1) dem preussischen Justiz-Minister Dr. Leonhardt als Vorsitzenden, 2) dem Verfasser des Strafgesetzentwurfes Geheimen Ober-Justizrathe Dr. Friedberg als Berichterstatter, 3) dem General-Staatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden als stellvertretenden Vorsitzenden, 4) dem Senator Dr. Donardt aus Bremen († 1. März 1872), 5) dem Rechtsanwalte Justizrathe Torn aus Berlin, 6) dem Appellations-Gerichtsrathe Bürger aus Köln und 7) dem Ober-Appellationsgerichtsrathe Dr. Budde aus Rottord. Als Schriftführer fungirten Kreisrichter Rüdorff und Dr. Kubo. Unter eingehendster Würdigung der vielen an sie gelangten Beurtheilungen des Entwurfes erledigte die Bundes-Commission in 43 Sitzungen ihre Aufgabe. Der aus drei Lesungen hervorgegangene revidirte Entwurf wurde gedruckt am 31. December 1869 dem Kanzler des Norddeutschen Bundes überreicht und am 11. Februar 1870 nur mit wenigen Abänderungen Seitens des Bundesrathes als Vorlage für den norddeutschen Reichstag genehmigt. Mit den, von dem Präsidenten Dr. Friedberg, dem General-Staatsanwalt Dr. Schwarze und den Schriftführern der Bundes-Commission Rüdorff und Kubo, unter Zugrundelegung der Motive zum ersten Entwurfe, gefertigten Motiven gelangte der Entwurf darauf an den Reichstag und dieser eröffnete darüber am 22. Februar 1870 seine Berathung. Außer durch die Mitglieder des Bundesrathes, insbesondere den Bundeskanzler, Grafen Dr. v. Bismarck-Schönhausen und den Justiz-Minister Dr. Leonhardt wurden bei derselben die verbundenen Regierungen durch den zum Commissarius ernannten Präsidenten Dr. Friedberg vertreten. Auf Antrag des Abgeordneten Albrecht beschloß der Reichstag zunächst, den allgemeinen Theil und die, politischen Charakter an sich tragenden sieben ersten Abschnitte des besonderen Theils unmittelbar im Plenum des Reichstages zu berathen, die übrigen Abschnitte 8—29 des Entwurfes aber einer Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen. Als Mitglieder dieser Commission wurden gewählt die Abgeordneten: 1. Dr. Schwarze, Vorsitzender, 2. von Bernuth, stellvertretender Vorsitzender, 3. Hofius, Schriftführer, 4. Graf v. Kleist, stellvertretender Schriftführer, 5. Legidi, 6. Graf v. Bassewitz, 7. v. Brauchittsch (Genthin), 8. v. Einsiedel, 9. Eubemann, 10. Ewelt, 11. Ensfoldt, 12. Genast, 13. Freiherr v. Hoyerbed, 14. Kirchmann, 15. Koch, 16. v. Lenegow, 17. v. Lud, 18. Megede, 19. Dr. Meyer (Horn), 20. Tobias, 21. Dr. Wagner (Altenburg). Zwanzig Sitzungen hielt die Commission ab. An denselben betheiligte sich der Reichstagspräsident Dr. Simson unausgesetzt. Die verbundenen Regierungen wurden in diesen Sitzungen ausschließlich durch den Präsidenten Dr. Friedberg vertreten. Bei den Reichstagsdebatten ruhte der Schwerpunkt in der Berathung über die Zulässigkeit der Todesstrafe und über die Bestrafung der politischen Verbrechen. Zwar wurde in zweiter Lesung die Unzulässigkeit der Todesstrafe mit 118 gegen 81 Stimmen beschloffen (Sitzung vom 1. März 1870; Stenograph. Berichte S. 135), doch wurde in dritter Lesung die Zulässigkeit der Straftat wieder mit 127 gegen 119 Stimmen zum Beschluß erhoben (Sitzung vom 23. Mai 1870; Stenograph. Berichte S. 1140), nachdem Seitens der verbundenen Regierungen erklärt worden war, daß sie anderenfalls dem aus der Beratungen des Reichstages hervorgehenden Entwurfe nicht zustimmen könnten. Rücksichtlich der politischen Verbrechen drohte der Reichstag zumeist nicht Zuchthausstrafe allein, sondern Zuchthaus und Festungshaft wahlweise an, indem zugleich in Anblich hieran als allgemeiner Grundsatz (§ 20 Str.-G.-B.) vorgeschrieben wurde: »wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbare befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.« Am 25. Mai 1870 nahm der Reichstag mit sehr großer Mehrheit den aus der dritten Lesung hervorgegangenen Entwurf im Ganzen an. Noch an demselben Tage stimmte der Bundesrath diesem Entwurfe gleichfalls zu. Unterm 31. Mai 1870 vollzog sodann der König

Wilhelm von Preußen den Entwurf als Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund mit Gesetzeskraft für die Zeit vom 1. Januar 1871 an. Noch vor dem 1. Januar 1871 traten während des deutsch-französischen Krieges Baden, Bayern, Hessen und Württemberg dem Norddeutschen Bund bei. In Verfolg dessen nahmen auch jene Staaten das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund nebst Einführungsgezet mit der für das ganze deutsche Reich festgesetzten Maßgabe an, daß, wo in den Gesetzen von dem norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Angehörigen, Beamten u. s. w. die Rede ist, das deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. (R.-G.-Bl. des N. D. Bd. 1870. S. 647; vgl. R.-G.-Bl. des deutschen Bundes 1871. S. 63). Es gelten jene Gesetze in Hessen südlich des Main seit dem 14. Januar 1871 (R.-G.-Bl. des norddeutschen Bundes, Bd. 1870. S. 649), von dem 1. Januar 1872 an in Baden (ebenfalls S. 648), Bayern (R.-G.-Bl. des deutschen Bundes 1871. S. 89), Württemberg (R.-G.-Bl. des norddeutschen Bundes 1870. S. 648, 654ff.). Auf Antrag der Bayerischen Regierung legte der Bundesrath dem deutschen Reichstage eine theilweise neue Redaction des Strafgesetzbuches vor, inhaltlich deren das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund sich auch der Wortstellung nach überall als ein Gesetzbuch für das deutsche Reich darstellt. Der Reichstag beriet über diese Redaction in den Sitzungen vom 5., 8. und 9. Mai 1871 und nahm dieselben, größtentheils ohne Debatte, an. (Stenographische Berichte, S. 556 f., 571 ff., 599, 601). Vertreten wurden bei diesen Beratungen die verbundenen Regierungen durch den Württembergischen Staatsminister v. Mittnacht und den preussischen Geheimen Ober-Justizrath (jetzt preussischen Cultusminister) Dr. Falk. Der Kaiser Wilhelm vollzog das Gesetz über die neue Redaction unterm 15. Mai 1871. Vermittels eines aus 16 Artikeln bestehenden Einführungsgezetes vom 30. August 1871 erfolgte die Einführung des Strafgesetzbuches in Elsaß-Lothringen für die Zeit vom 1. October 1871 an Gesetzbuch für Elsaß-Lothringen. (S. 255 ff.). Noch vor Geltung des Strafgesetzbuches innerhalb des ganzen Deutschen Reiches beantragte auf Antrag der bayerischen Regierung der Bundesrath unterm 19. November 1871 bei dem Reichstage, hinter § 130 des Strafgesetzbuches folgende Bestimmung als § 130a aufzunehmen: »Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren, Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.« Die Beratungen hierüber fanden im Reichstage am 23., 25. und 28. November 1871 statt. (Stenographische Berichte S. 464 ff., 516 ff., 569 ff.) Vertreten wurde dabei der Bundesrath durch den bayerischen Staatsminister v. Lub, Derselbe bezeichnete als den Kern des Gezetes die Lösung der Frage, »wer Herr im Staate sein soll, die Regierung oder die römische Kirche.« Es sei undenkbar, daß der Staat auf seinem Gebiete der Kirche als solcher ein Wort mitzusprechen gestatte; er müsse sein Gebiet abgrenzen und schützen durch Aufrihtung von Bollwerken gegen jeden feindlichen Angriff, und ein solches Bollwerk sei das vorgezeichnete Gesetz. Der Reichstag nahm den Entwurf in der Fassung des gegenwärtigen § 130a des Strafgesetzbuches an und nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrath wurde die angenommene Bestimmung unterm 10. December 1871 durch den Kaiser Wilhelm verkündet. (R.-G.-Bl. S. 442). In Elsaß-Lothringen ist § 130a jedoch nicht eingeführt worden.

II. Zur Auslegung des Strafgesetzbuches.

Das Strafgesetzbuch ist ein Reichsgesetz. Es schafft und bezweckt einheitliches Recht auf dem Gebiete des Strafrechts für alle Theile des deutschen Reiches. Die Art der Auslegung und Anwendung desselben muß deshalb im ganzen Reiche überall dieselbe sein. Das Gesetz muß aus sich selbst heraus erklärt werden. Es bildet eine selbstständige Grundlage für die Entwidlung und das Vorhandensein eines gemeinen deutschen Strafrechts. Eine Ver-

I. Auslegung des Strafgesetzbuches Deutsche Reich.

letzten Jahrzehnten war der Sinn in deutschen Landen auf das insbesondere ist es der deutsche diesen Sinn nach hielt und beh derselbe in seiner Sitzung vom trag des Appellationsgerichtsrahs rg, es aus, daß ein allgemeines in dringenden Bedürfnis sei. Der nstituirenden norddeutschen Reichs- zu einer Verfassung des nord- zuwar dem norddeutschen Bunde ht einer gemeinsamen Strafgeset- gebiet; doch wurde auf Antrag des Dr. Losker dies Recht in Art. 4. igenommen. In Anblich hieran Reichstag am 18. April 1868 den Dr. Wagner (Altenburg) und der Abgeordneten v. Bernuth Bede (Oldenburg) als Corre- rag an, den Bundeskanzler aufju- gemeinamen Strafrechts und eines ses, sowie die dadurch bedingten -Organisation halbthunlichst vorge vorlegen zu lassen. Der Bun- rm 5. Juni 1868 mit diesem An- mittels Schreibens von 17. Juni kanzler Graf Dr. v. Bismarck- eussischen Justizminister Dr. Leo- ng zunächst des Entwurfes eines Gebiet des Norddeutschen Bundes ites des Justizministers Dr. Leo- te Ober-Justizrath und vortrag- n Justizministerium (jetzt zugleich schen Justiz-Prüfungs-Kommission) aufstellung des Entwurfes betraut. reisrichters (jetzt Obergerichtsrats) richts-Messors (jetzt Stadtrichters) eiter begann derselbe im Juli 1868 twurfes und beendete dies Wert